

Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Ruhland

Auf der Grundlage der §§ 34, 44 und 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 43], S.25) und der §§ 3 und 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) hat der Amtsausschuss des Amtes Ruhland in seiner Sitzung am 26.11.2019 nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Grundsätze

- (1) Das Amt Ruhland unterhält gemäß den Bestimmungen des BbgBKG zur Gewährleistung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen bei Brandgefahren (Brandschutz), bei anderen Gefahren in Not- und Unglücksfällen (Hilfeleistung) und bei Großschadensereignissen und Katastrophen (Katastrophenschutz) in einem integrierten Hilfsleistungssystem eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Freiwillige Feuerwehr als seine Einrichtung.
- (2) Die Feuerwehr wird in Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen auf behördliche Anordnung oder auf Antrag tätig.
- (3) Für Hilfe- und Gefahrenabwehrleistungen der Feuerwehr erhebt das Amt Ruhland nach § 45 BbgBKG Kostenersatz nach Maßgabe der folgenden Regelungen.

§ 2

Kostenersatz / Kostenschuldner

- (1) Zum Kostenersatz der durch Einsätze entstandenen Kosten des Amtes Ruhland gegenüber ist verpflichtet, wer:
 1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. ein Fahrzeug hält, von dem die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
 3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung, entstanden ist,
 4. als Veranstalter für eine Brandsicherheitswache (§ 34 Abs. 2 BbgBKG) oder als Verpflichteter für eine Brandwache (§ 35 Abs. 1 BbgBKG) verantwortlich ist,
 5. ein Tier hält, das geborgen worden ist,
 6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
 7. wider besseren Wissens oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat oder
 8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.
- (2) Für den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriegebieten kann gemäß § 45 Abs. 2 BbgBKG Kostenersatz verlangt werden.
- (3) Erfüllt ein Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigter seine Verpflichtungen nach § 14 Abs. 1 Nr.1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, kann das Amt Ruhland den

Ersatz der Kosten für Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und von Materialien verlangen, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, an das Amt Ruhland zu erstatten.

(4) Weist jemand nach, dass er die Leistung der Feuerwehr in rechtmäßiger Vertretung eines Dritten beantragt hat, so ist dieser Dritte Kostenschuldner. Mehrere Kostenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(5) Im Rahmen der Hilfeleistung nach § 3 Abs. 3 BbgBKG sind die tatsächlich entstandenen Sach- und Personalkosten auf Antrag dem Aufgabenträger, dem Hilfe geleistet wurde, zu berechnen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung dieser Hilfeleistungen besteht nicht.

§ 3

Bemessungsgrundlage

(1) Grundlage für die Kostenerhebung sind die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte, der Geräte und der Fahrzeuge der Feuerwehr, die Dauer der Inanspruchnahme, die Art und Menge der verwendeten Materialien sowie zusätzliche Transport- und Entsorgungskosten von durchtränktem Bindemittel und sonstigem kontaminierten Material. Die Höhe richtet sich nach dem Kostentarif dieser Satzung. Über die Anzahl der eingesetzten Kräfte und die Art und Anzahl der Fahrzeuge und Geräte entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen die Einsatzleitung.

(2) Als Einsatzzeit gilt für die Einsatzkräfte und für Einsatzfahrzeuge die Zeitspanne ab der Alarmierung und wird minutengenau abgerechnet. Die Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen wird halbstündlich abgerechnet.

(3) Sind die eingesetzten Löschgruppen, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgenden Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzbereitschaft wieder hergestellt ist.

(4) Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte oder sonstige Vorkehrungen zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft erforderlich machen, wird die Zeit, das notwendige Personal sowie Material für die Durchführung der Reinigungsarbeiten und für die Neubestückung der Fahrzeuge dem Einsatz hinzugerechnet.

(5) Wartezeiten, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, werden berechnet, auch wenn Leistungen während dieser Zeit nicht erbracht wurden.

(6) Mit den sich nach Absatz 2 ergebenden Beträgen für die Sachkosten sind alle durch den Betrieb der Geräte und Fahrzeuge entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch und Instandhaltung, abgegolten. Die Einzelgeräte der Fahrzeuge sind im Kostenersatz enthalten.

Zusätzlich sind zu zahlen:

- die Ausgaben in der tatsächlich entstandenen Höhe für die Entsorgung und Neubeschaffung von verbrauchtem Material, insbesondere Schaummittel, Löschpulver und Ölbindemittel,
- die Reparatur-, Reinigungs- und Ersatzbeschaffungskosten für die bei kostenpflichtigen Einsätzen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Technik und Einsatzbekleidung,
- die Auslagen in der tatsächlich entstandenen Höhe für den Einsatz von Personal und Geräten von Dritten (z. B. Entsorgungsunternehmen),
- die dem Amt Ruhland in Rechnung gestellten Auslagen einer Behörde nach § 3 Abs. 3 BbgBKG (überörtliche Hilfe).

(7) Für alle Ausrüstungen, die bei Einsätzen in Gefahrgutbereich kontaminiert wurden und auf Grund des jeweiligen Gefahrgutes nicht mehr gereinigt werden können, werden neben den Kosten der Wiederbeschaffung die Entsorgungskosten berechnet.

(8) Für besondere Leistungen können Pauschalsätze festgelegt werden.

(9) Bei einer Einsatzzeit von mehr als 4 Stunden, auch bei Brandsicherheitswachen nach § 34 BbgBKG, werden Verpflegungskosten in tatsächlich angefallener Höhe in Rechnung gestellt.

§ 4

Entstehung der Kostenschuld und Fälligkeit

- (1) Die Kostenschuld entsteht mit Beginn des Einsatzes.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Bescheid des Amtes Ruhland angefordert und ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Zahlungsrückstände werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

§ 5

Härteklausel

Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen oder dieser gemindert werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für die Minderung oder den Verzicht besteht.

§ 6

Haftung

- (1) Für Schäden, die bei der Ausführung einer Leistung durch die Freiwillige Feuerwehr entstehen, haftet das Amt Ruhland dem Geschädigten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Das Amt Ruhland übernimmt für den Erfolg einer Leistung der Freiwilligen Feuerwehr keine Gewähr und keine Haftung.

§ 7

Höhe des Kostenersatzes

- (1) Die Höhe des Kostenersatzes ist nach dem in der Anlage festgelegten Kostenersatztarif zu bemessen. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, kostenpflichtigen Leistungen setzt sich der Gesamtkostenersatz aus der Summe der einzelnen in Betracht kommenden Tarifnummern des Kostenersatztarifes zusammen. Die Anlage „Kostenersatztarif“ ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Zur Abdeckung der Transportkosten für die in § 3 Abs. 6 Satz 2 und für die in § 3 Abs. 7 bis 9 beschriebenen Kostenersatzregelungen wird zusätzlich ein Aufschlag von 10 v. H. zum Mengenpreis erhoben.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über den Kostenersatz für die Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Ruhland“ vom 29.03.2006 außer Kraft.

Ruhland, 28.11.2019

gez. Adler
Amtdirektor

Siegel

Anlage zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Ruhland

Kostenersatztarif

		Euro pro Stunde	dazugehörige Fahrzeuge
1.	Personaleinsatz		
1.1.	Einsatzkraft Feuerwehr	13,00	
2.	Löschfahrzeuge, Sonderfahrzeuge, sonstige Fahrzeuge und Feuerwehranhänger		
			zum Beispiel
2.1.	Tanklöschfahrzeuge	16,44	TLF 16/45, TLF 16/25, TLF 20/40
2.2.	Hilfeleistungslösch-gruppenfahrzeuge	187,79	HLF 20/16, HLF 10
2.3.	Löschfahrzeuge	179,16	LF 8
2.4.	Tragkraftspritzen-fahrzeuge	20,81	TSF, TSF-W
2.5.	Mehrzweckfahrzeu-ge/Einsatzleitwagen/ Kommandowagen/ Mannschaftstrans- portwagen	5,89	KdoW, MZF, MTW/ ELW
2.6.	Anhänger / Systemanhänger	1,14	TSA, System-anhänger, Anhänger/ Auflieger
3.	Sonstiges		
3.1.	die Ausgaben in der tatsächlich entstandenen Höhe für die Entsorgung und Neubeschaffung von verbrauchtem Material, insbesondere Schaummittel, Löschpulver und Ölbindemittel	tatsächlicher Aufwand	
3.2.	die Reparatur-, Reinigungs- und Ersatzbeschaffungs-kosten für die bei kostenpflichtigen Einsätzen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Technik und Einsatzbekleidung	tatsächlicher Aufwand	
3.3.	die Auslagen für den Einsatz von Personal und Geräten von Dritten (z.B. Entsorgungsunter-nehmen)	tatsächlicher Aufwand	
3.4.	die dem Amt Ruhland in Rechnung gestellten Auslagen einer Behörde nach § 3 Abs. 3 BbgBKG (überörtliche Hilfe)	tatsächlicher Aufwand	
3.5.	Für alle Ausrüstungen, die bei Einsätzen in Gefahrgutbereich kontaminiert wurden und auf Grund des jeweiligen Gefahrgutes nicht mehr gereinigt werden können	Kosten der Wiederbeschaffung und Entsorgung	
3.6.	Bei einer Einsatzzeit von mehr als 4 Stunden, auch bei Brandsicherheits- wachen nach § 34 BbgBKG, werden Verpflegungskosten in Rechnung gestellt.	tatsächlicher Aufwand	
3.7.	Für besondere Leistungen, die nicht im Tarif einzeln erfasst sind	individuelle Pauschalsätze	